



Verkündungsblatt

der

FACHHOCHSCHULE BRAUNSCHWEIG/WOLFENBÜTTEL

4. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 09.08.2001

Nummer 10

Inhalt:

- Prüfungsordnung für den weiterbildenden Fernstudien-
studiengang „Sozialmanagement“

S. 2

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

**Prüfungsordnung für den weiterbildenden Fernstudiengang
„Sozialmanagement“
an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel,
Fachbereich Sozialwesen**

**Bek. der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel gem. § 80 Abs. 6
Niedersächsisches Hochschulgesetz nach Genehmigung des
MWK vom 01.08.2001 – 11.3 - 743 20 – 67**

**Prüfungsordnung
für den weiterbildenden Fernstudiengang
„Sozialmanagement“
an der
Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Akademischer Grad
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Gutachter
- § 7 Bewertung der Prüfungsleistungen; Bestehen / Nichtbestehen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Ausnahmeregelungen für Studierende mit Behinderung
- § 10 Studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 11 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 12 Struktur der Abschlussprüfung
- § 13 Anmeldung und Zulassung zur Abschlussprüfung
- § 14 Art und Durchführung der schriftlichen Abschlussprüfung
- § 15 Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung
- § 16 Art und Durchführung der mündlichen Abschlussprüfung
- § 17 Bestehen der Abschlussprüfung und Gesamtnote
- § 18 Wiederholung von Teilen der Abschlussprüfung
- § 19 Ungültigkeit der Abschlussprüfung
- § 20 Zeugnis
- § 21 Urkunde
- § 22 Zertifikat
- § 23 Semesterbescheinigung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Inkrafttreten

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden des weiterbildenden Fernstudienganges "Sozialmanagement". Die Prüfungsordnung wird ergänzt durch die Studienordnung für den postgradualen, weiterbildenden Fernstudienganges "Sozialmanagement".

**§ 2
Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit des weiterbildenden Fernstudienganges Sozialmanagement beträgt fünf Semester, die sich auf ein zweisemestriges Basisstudium mit 10 Studien-Modulen (zusammengefasst in 3 Master-Module), ein zweisemestriges Hauptstudium mit 12 Studien-Modulen (zusammengefasst in drei Master-Module) und das 5. Semester als Prüfungssemester verteilen.

**§ 3
Prüfungsaufbau**

- (1) Die Prüfungen im Fernstudiengang Sozialmanagement bestehen aus
 - studienbegleitenden Studienleistungen (Anlage 1 Studien- und Prüfungsplan) gemäß § 10 und
 - der Abschlussprüfung (§ 12 ff)
- (2) In den studienbegleitenden Studienleistungen sollen die Studierenden nachweisen, daß sie die im jeweiligen Master-Modul vermittelten Inhalte und Fähigkeiten beherrschen.
- (3) In der Abschlussprüfung sollen die Studierenden nachweisen, daß sie die in der Studienordnung genannten Ausbildungsziele des Studiums erreicht haben.

**§ 4
Akademischer Grad**

Nach bestandener Abschlussprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad "Master of Social Management"

**§ 5
Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss bestellt. Ihm gehören folgende Mitglieder an:
 - a) Drei in dem Studiengang lehrende Professor(innen)en, von denen mindestens zwei dem Fachbereich Sozialwesen der FH Braunschweig/Wolfenbüttel angehören müssen.
 - b) Ein studentisches Mitglied aus dem Studiengang
 - c) Ein(e) sonstige(r) mit dem Studiengang befaßte Mitarbeiter(in).
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses zu a) und c) werden für zwei Jahre, das studentische Mitglied für ein Jahr bestellt. Der Prüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte eine(n) Hochschullehrer(in) für den Vorsitz und die Funktion eines Stellvertreters.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder Stellvertreter ein weiterer Hochschullehrer sowie mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind, wobei die anwesenden Hochschullehrer in der Mehrheit sein müssen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied wirkt bei Entscheidungen über die Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen und deren möglicher Anrechnung nicht mit.
- (4) Der Prüfungsausschuss gewährleistet, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (5) Der Prüfungsausschuss achtet ferner darauf, dass die Anforderungen in den Prüfungen gleichwertig sind, nach Art und Umfang den Studienzielen gerecht werden und den Modulen gemäß der Studienordnung exemplarisch entsprechen; er trifft die dafür erforderlichen Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung. Er veröffentlicht nach jedem Durchgang die Themen der schriftlichen Abschlussarbeiten und einen anonymisierten Notenspiegel.

- (6) Zur Erfüllung seiner Aufgaben haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses das Recht, der Abnahme von mündlichen Prüfungen beizuwohnen und schriftliche Prüfungsarbeiten und Bewertungen einzusehen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit oder sind durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann die Wahrnehmung von Aufgaben widerruflich dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zur Erledigung übertragen. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

§ 6

Prüfende und Gutachter

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer der mündlichen Abschlussprüfung und die Gutachter der schriftlichen Abschlussarbeit. Die Bestellung soll in geeigneter Form bekanntgegeben werden. Näheres siehe § 14 und § 16.
- (2) Die Prüfungskandidatin bzw. der -kandidat schlägt Gutachter und Prüfer vor, deren Einverständnis jedoch vorliegen muß.
- (3) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel eines Prüfenden ist zulässig. Scheidet ein prüfungsberechtigtes Mitglied aus der Hochschule aus, so bleibt die Prüfungsberechtigung zwei Jahre erhalten, sofern nicht gewichtige Gründe dagegen sprechen.

§ 7

Bewertung von Prüfungsleistungen, Bestehen / Nichtbestehen

- (1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut	(1)	eine hervorragende Leistung,
gut	(2)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
befriedigend	(3)	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
ausreichend	(4)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
nicht ausreichend	(5)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Abschlussprüfung gilt als bestanden, wenn die Prüfungsleistung mit mindestens "ausreichend" (4,00) bewertet wurde.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoss

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie bzw. er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich (innerhalb von 3 Tagen) dem Prüfungsausschuss schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich und in Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

- a) Über die Anerkennung der geltend gemachten Gründe bei der mündlichen Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Er beraumt in Abstimmung mit den anderen Prüfern gegebenenfalls einen neuen Termin an.
- b) In anderen Fällen entscheidet der Prüfende.
- (3) Bei anerkannter Verhinderung gem. Absatz 2 gilt die Prüfung als nicht angetreten. Bereits bestandene Prüfungsteile werden angerechnet.
- (4) Weigert sich eine Kandidatin oder ein Kandidat, während einer Prüfung Prüfungsleistungen zu erbringen, so führt das zum Abbruch der Prüfung und hat die gleichen Rechtsfolgen wie nach Absatz 2.
- (5) Entscheidungen gemäß den Absätzen 1, 3 und 4 sind schriftlich festzuhalten. Sie sind vom Prüfungsausschuß unverzüglich der/dem Betreffenden schriftlich mitzuteilen und, bei Entscheidungen gemäß Absatz 1 und 4, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Bei dem Versuch, das Ergebnis der Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung unerlaubter Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit “nicht ausreichend” (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermines stört, kann vom Prüfenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfung mit “nicht ausreichend” (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss die Betreffenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (7) Wird die Tatsache der Täuschung im Nachhinein bekannt, so kann nachträglich die studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Prüfung als “nicht bestanden” gewertet werden.
- (8) Die Betreffenden können innerhalb von 14 Tagen verlangen, daß die Entscheidungen nach §§ 6 und 7 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Ausnahmeregelungen für Studierende mit Behinderung

- (1) Studierenden mit Behinderung kann auf Antrag entsprechend der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung in der Anfertigung der schriftlichen Abschlussarbeit eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu 2 Monate gewährt werden.
- (2) Studierende mit Behinderung können auf Antrag ganz oder teilweise von zu erbringenden Studienleistungen (Präsenzphasen) befreit werden, wenn andere Prüfungsarten bzw. -formen vereinbart werden. Ein ärztliches Attest bildet die Grundlage der Entscheidung.
- (3) Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 10

Studienbegleitende Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden im Rahmen der jeweiligen Master-Module gemäß der Studienordnung und dem anliegenden Prüfungsplan (Anlage 1) erbracht.
- (2) Der Prüfungsplan legt fest, in welchen Formen studienbegleitende Prüfungsleistungen in den einzelnen Master-Modulen erbracht werden müssen. Als Prüfende bestimmt der Prüfungsausschuss bei den studienbegleitenden Studienleistungen Dozenten, die im Rahmen des Moduls tätig sind.
- (a) Im Basisstudium sind folgende 3 studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen:
- Die Leistungen im Master-Modul 1 (Grundlagen des Sozialmanagements) werden im 2. Semester durch eine Hausarbeit mit Präsentation geprüft.
 - Die Leistungen im Master-Modul 2 (Rechtliche Grundlagen des Sozialmanagements) werden durch eine Klausur bewertet, die am Ende des 1. Semesters geschrieben wird.
 - Die Leistungen im Master-Modul 3 (Betriebswirtschaftliche Grundlagen des Sozialmanagements) werden durch eine Klausur bewertet, die am Ende des 2. Semesters geschrieben wird.

- (b) Im Hauptstudium sind folgende 3 studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen:
- Die Leistungen im Master-Modul 4 (Management des Organisationswandels) werden durch eine Klausur geprüft, die am Ende des 3. Semesters geschrieben wird.
 - Die Leistungen im Master-Modul 5 (Personal-, Qualitäts- und Ressourcenmanagements) werden im 3. Semester durch eine Hausarbeit mit Präsentation geprüft.
 - Die Leistungen im Master-Modul 6 (Informationsmanagement) werden im 4. Semester durch eine Hausarbeit mit Präsentation geprüft.
- (3) Für die Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen gelten die Grundsätze des § 7.
- (4) Die Leistungsbewertung in der Prüfform "Hausarbeit mit Präsentation" erfolgt mit folgender Gewichtung:
- Schriftliche Hausarbeit (inhaltliche Bewertung) 70% (Faktor 0,70)
 - Mündliche Präsentation (Bewertung der Darstellung) 30 % (Faktor 0,30)
- (5) Das Hauptstudium kann nur begonnen werden, wenn alle 3 studienbegleitende Prüfungsleistungen des Basisstudiums erbracht sind.

§ 11

Wiederholung von studienbegleitenden Studienleistungen

- (1) Ist die studienbegleitende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet worden, kann der Studierende sie einmal, spätestens zu Beginn des unmittelbar anschließenden Semesters wiederholen. Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung gilt, daß deren Ergebnis durch das Ergebnis der Wiederholungsprüfung ersetzt wird.
- (2) Die Wiederholungsprüfung ist in derselben Form zu erbringen.

§ 12

Struktur der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung zum Erwerb des Mastergrades besteht aus der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung.

§ 13

Anmeldung und Zulassung zur Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung kann nur ablegen, wer aufgrund eines deutschen oder eines gleichwertigen ausländischen Hochschulabschlusses der Sozialwissenschaften oder einer von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Hochschulzugangsberechtigung für den postgradualen und weiterbildenden Fernstudiengang Sozialmanagement eingeschrieben ist und die im Prüfungsplan bestimmten studienbegleitenden Studienleistungen bestanden hat und einen Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung gestellt hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung ist innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss des 4. Studiensemesters schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten unter Beifügung der in Absatz 1 genannten Nachweise sowie eines Themenvorschlags für die schriftliche Abschlussarbeit und eines Vorschlags für den Erstgutachter der schriftlichen Abschlußarbeit.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet aufgrund des Antrages über die Zulassung zur Abschlussprüfung.

§ 14

Art und Durchführung der schriftlichen Abschlussarbeit

- (1) Mit der schriftlichen Abschlussarbeit sollen die Kandidaten zeigen, daß sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine für die Studienziele relevante und angemessene, praxisbezogene Problemstellung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

- (2) Das Thema wird vom Prüfungsausschuss ausgegeben. Weicht das Thema vom Vorschlag der Kandidatin bzw. des Kandidaten ab, so ist sie bzw. er vor Ausgabe des Themas zu hören. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Frist von vier Wochen zurückgegeben werden. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (3) Die schriftliche Abschlussarbeit wird von einem Erstgutachter betreut und bewertet; eine weitere Bewertung erfolgt durch einen Zweitgutachter. Beide Gutachter werden bei der Ausgabe des Themas vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die Gutachter müssen Lehrkräfte aus dem Studiengang sein, unter ihnen muss mindestens eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer sein.
- (4) Die Bearbeitungszeit dauert in der Regel drei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der schriftlichen Abschlussarbeit sind vom Betreuenden so zu begrenzen, daß die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Die Abgabefrist kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten bei nicht persönlich zu vertretenden Gründen, Krankheit bzw. bei beruflicher oder familiärer Belastung vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einmalig um höchstens drei Monate verlängert werden. Wird die schriftliche Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgegeben und werden keine zwingenden Gründe für das Versäumnis anerkannt, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (5) Die schriftliche Abschlussarbeit ist in zwei Exemplaren beim Prüfungsamt einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Arbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, daß die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht wurden.
- (6) Die schriftliche Abschlussarbeit ist von jedem der beiden Gutachter gemäß § 7 zu bewerten. Die Bewertung ist in einem schriftlichen Gutachten zu begründen. Die Note der schriftlichen Abschlussarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten.
- (7) Weichen die Bewertungen um mehr als zwei Noten voneinander ab, wird vom zuständigen Prüfungsausschuss ein dritter Gutachter bestimmt. Die Note wird dann aus dem arithmetischen Mittel aller drei Bewertungen gebildet.

§ 15

Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung

Zur mündlichen Abschlussprüfung können nur Kandidaten zugelassen werden, deren schriftliche Abschlussarbeit mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde. Die mündliche Prüfung wird nach Vorliegen der Bewertung der schriftlichen Abschlussarbeit am Ende des Abschlusssemesters durchgeführt. Der Termin wird vom Prüfungsausschuss bekanntgegeben.

§ 16

Art und Durchführung der mündlichen Abschlussprüfung

- (1) In der mündlichen Abschlussprüfung wird von der Kandidatin bzw. vom Kandidaten ein 15-minütiger Vortrag zur Verteidigung der Abschlussarbeit gehalten. Hieran schließt sich eine Diskussion an. Im weiteren erstreckt sich die mündliche Abschlussprüfung auf die Themenbereiche von zwei Master-Modulen, die mit der Ausgabe des Themas der Master-Arbeit bekanntgegeben werden. Bei der Festlegung der abzurufenden Module hat der (die) Kandidat(in) ein Vorschlagsrecht. Hierbei sollen die Kandidaten nachweisen, daß sie über gesichertes Wissen auf weiteren Gebieten verfügen und fähig sind, eigenständige Stellungnahmen und Bewertungen zu praxisbezogenen Problemstellungen abzugeben.
- (2) Die mündliche Abschlussprüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, die vom Prüfungsausschuss bestimmt wird. Ihr gehören drei Mitglieder an, darunter in der Regel mindestens ein Gutachter der schriftlichen Abschlussarbeit. Alle Mitglieder müssen Lehrkräfte des

Studienganges sein, darunter mindestens zwei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer. Der Prüfungsausschuss bestimmt eines der Mitglieder zum Vorsitzenden der Prüfungskommission.

- (3) Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 60 Minuten. Die Prüfung ist hochschulöffentlich, wenn die Prüfungskandidatin bzw. der -kandidat nicht widerspricht.
- (4) Das Ergebnis der mündlichen Abschlussprüfung wird von der Prüfungskommission in nicht-öffentlicher Beratung in Form einer Note gem. § 7 festgestellt. Die Note wird dem Betroffenen unmittelbar nach der Prüfung mitgeteilt. Gegenstände, Verlauf und Ergebnis werden in einem Protokoll festgehalten.

§ 17

Bestehen der Abschlussprüfung und Gesamtnote

- (1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn alle Bestandteile mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet sind.
- (2) Die bestandene Abschlussprüfung wird mit einer Gesamtnote bewertet. Sie wird als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten der Prüfungsbestandteile sowie der studienbegleitenden Studienleistungen gebildet. Dabei werden die ungerundeten Noten mit folgenden Prozentgewichten multipliziert. Die so gewichteten Noten werden auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet und zur Gesamtnote addiert:
 - schriftliche Abschlußarbeit 36 % (Faktor 0,36)
 - mündliche Abschlußprüfung 14 % (Faktor 0,14)
 - arithmetisches Mittel aus den Noten der studienbegleitenden Studienleistungen 50 % (Faktor 0,5)
- (3) Die Gesamtnote beträgt bei einem

- Wert bis einschließlich 1,50	sehr gut	(1)
- Wert von mehr als 1,50 bis einschließlich 2,50	gut	(2)
- Wert von mehr als 2,50 bis einschließlich 3,50	befriedigend	(3)
- Wert von mehr als 3,50 bis einschließlich 4,00	ausreichend	(4)
- Wert von mehr als 4,00	nicht ausreichend	(5).
- (4) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote besser als 1,3) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

§ 18

Wiederholung von Teilen der Abschlussprüfung

- (1) Sind die Abschlussprüfung oder Teile der Abschlussprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Betroffenen hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und innerhalb welcher Frist eine Wiederholung möglich ist. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Wurde die schriftliche Abschlussarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, vergibt der Prüfungsausschuss auf Antrag ein neues Thema. Eine Rückgabe des Themas ist nur zulässig, wenn von dieser Regelung bei der ersten Anfertigung kein Gebrauch gemacht wurde. Der Antrag muß innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen. Eine weitere Wiederholung der schriftlichen Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.
- (3) Die mündliche Abschlussprüfung kann ebenfalls einmal wiederholt werden, wenn sie mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurde. Der Antrag auf Wiederholung ist innerhalb eines Monats nach schriftlicher Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Wiederholung erfolgt innerhalb eines Semesters nach Nichtbestehen.

§ 19

Ungültigkeit der Abschlussprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird die entsprechende Prüfungsleistung für "nicht bestanden" (5,0) erklärt und ist gem. § 11 bzw. § 18 zu wiederholen.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme der Abschlussprüfungen nicht erfüllt, ohne daß der Betreffende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der fraglichen sonstigen Prüfungsleistung behoben.
- (3) Hat der Betreffende vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, daß er die Abschlussprüfung ablegen konnte, so kann die Abschlussprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden. Ihm ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde über den Erwerb des akademischen Titels „Master of Social Management“ einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von 10 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen. Für diesen Zeitraum sind die schriftliche Abschlussarbeit, die Gutachten und die Prüfungsprotokolle beim Prüfungsamt aufzubewahren.

§ 20

Zeugnis

- (1) Über die bestandene Abschlussprüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die Gesamtnote enthält. Das Abschlusszeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem (der) Dekan(in) unterschrieben. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (2) Das Zeugnis über die bestandene Abschlussprüfung im Fernstudiengang Sozialmanagement enthält:
 - a) die Gesamtnote,
 - b) Thema und Note der schriftlichen Abschlussarbeit,
 - c) Vortragsthema und Note der mündlichen Abschlussprüfung,
 - d) den Notendurchschnitt der studienbegleitenden Studienleistungen sowie die Bezeichnung der absolvierten Module
 - e) die nach internationalen Regeln erworbenen Credit Points (Anlage 2).
- (3) Auf Antrag ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrgangs anzugeben.

§ 21

Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Grades eines " Master of Social Management" beurkundet.
- (2) Die Urkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem (der) Dekan(in) unterschrieben. Die Urkunde wird mit dem Siegel der Hochschule versehen.

**§ 22
Zertifikat**

- (1) Ein Zertifikat über ein Studium im Fernstudiengang Sozialmanagement kann erteilt werden, wenn die in § 13 Nr. 1 geforderten Voraussetzungen erfüllt sind. Das Zertifikat gibt auf Wunsch Auskunft über den Notendurchschnitt der studienbegleitenden Studienleistungen und die Bezeichnung der absolvierten Module.
- (2) Die Ausstellung eines Zertifikats erfolgt auf Antrag an den Prüfungsausschuss. Ein Zertifikat wird nur gefertigt, wenn ein Zeugnis nach § 20 nicht erteilt werden kann.

**§ 23
Semesterbescheinigung**

Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können Semesterbescheinigungen bzw. Bescheinigungen über den erfolgreichen Abschluss einzelner Master-Module erteilt werden, wenn die in § 13 Abs. 1 Buchst.b geforderten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Bescheinigung gibt auf Wunsch Auskunft über den Notendurchschnitt der studienbegleitenden Studienleistungen und die Bezeichnung der absolvierten Module.

**§ 24
Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die schriftliche Abschlussarbeit, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Protokolle der mündlichen Abschlussprüfung gewährt. Der Antrag auf Einsichtnahme ist beim Prüfungsausschuss zu stellen.

**§ 25
Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

(Anlage 2 der Prüfungsordnung)

Credit Points

Prüfungsrelevante Studienleistungen	Master
Modul 1 1. Semester 2. Semester	Selbststudium/Hausarbeit mit Präsentation/ Internet-Seminare/ Präsenzstunden 18,5 Credit Points
Modul 2 2. Semester	Selbststudium/Klausur/Präsenzstunden 9,5 Credit Points
Modul 3 1. Semester 2. Semester	Selbststudium/Klausur/Präsenzstunden 18 Credit Points
Modul 4 2. Semester 3. Semester	Selbststudium/Klausur/Präsenzstunden 14,5 Credit Points
Modul 5 2. Semester 3. Semester 4. Semester	Selbststudium/Hausarbeit mit Präsentation/ Internet-Seminare/ Präsenzstunden 19 Credit Points
Modul 6 4. Semester	Selbststudium/Hausarbeit mit Präsentation/ Internet- Seminare/Präsenzstunden 18,5 Credit Points
Abschlussprüfung 5. Semester	schriftliche Abschlussarbeit (ca. 50-seitige Masterarbeit)/ mündliche Abschlussprüfung (mündlicher Vortrag zur Vertei- digung der Arbeit) 22 Credit Points
Gesamt	120 Credit Points

